



Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Vorbehalt kantonalen, eidgenössischen und kommunalen Rechts	4
Art. 3 Verhältnis zum Privatrecht	
Art. 4 Besitzstandsgarantie	4
Art. 5 Planungsvorteile	
Art. 6 Baubewilligungspflicht/Baubeginn	
Art. 7 Baubewilligung; Voraussetzung der Erteilung	
Art. 8 Hinreichende Erschliessung Abgrenzung Basis- und Detailerschliessung	6
Art. 9 Gestaltung	
Art. 10 Unterhalt/Grundsatz	
Art. 11 Unterhalt/Unterhaltspflicht	
Art. 12 Pflicht zum Erlass einer Überbauungsordnung für Detailerschliessungsanlagen	<i>1</i>
Art. 12 Filloni Zum Enass einer Oberbauungsorunung für Detallersorlilessungsanlagen	/
Art. 13 Umgebungsgestaltung/Terrainveränderungen	
Art. 14 Flächen für die Parkierung	
Art. 15 Offene Bauweise	
Art. 16 Gestaltungsfreiheit	
Art. 17 Ausnützungsziffer	
Art. 18 Allgemeines Verhältnis zu Baulinien	
Art. 19 Bauabstand von öffentlichen Strassen	
Art. 20 Bauabstand von öffentlichen Gewässern	
Art. 21 Bauabstand vom Wald	10
Art. 22 Bauabstand gegenüber nachbarlichem Grund	10
Art. 23 Bauabstände für An- und Nebenbauten	
Art. 24 Bauabstände für unterirdische Bauten	
Art. 25 Bauabstände für Tiefbauten und dgl	11
Art. 26 Unterschreiten der Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund durch Bauteile	11
Art. 27 Anlagen und Bauteile im Grenzabstand	
Art. 28 Gebäudeabstand	
Art. 29 Baugestaltung/Grundsatz	12
Art. 30 Gebäudelänge	
Art. 31 Gebäudehöhe	13
Art. 32 Gestaffelte Gebäude	13
Art. 33 Geschosse	14
Art. 34 Gebäudestellung/Firstrichtung	
Art. 35 Dachausbau	
Art. 36 Dachgestaltung	
Art. 37 Dachaufbauten	
Art. 38 Besonnung/Belichtung	
Art. 39 Lärmschutz	
Art. 40 Bedeutung	
Art. 41 Wohnzonen	
Art. 42 Wohn-Gewerbezone	
Art. 43 Gewerbezone	
Art. 44 Dorfkernzone	
Art. 45 Rechtsgültige Überbauungsordnung	
Art. 46 Zonen für öffentliche Nutzungen	
Art. 49 Poupolizoilisho Mosso	
Art. 48 Baupolizeiliche Masse	
Art. 49 Landwirtschaftszone	
Art. 50 Bauernhofzone	
Art. 51 51 Rebbauzone	
Art. 52 Ortsbildschutzperimeter	
Art. 53 Bauinventar Beizug Fachstelle	23
Art. 5424	
Art. 5525	

Art. 5625	j	
Art. 5726		
Art. 5826		
Art. 5927	•	
Art. 6027	•	
Art. 61 Aı	rchäologische Bodenfunde	. 28
Art. 62 V	oranfrage	. 29
Art. 63 Ba	aueingabe	. 29
Art. 64 Zı	ustimmung der Strassenaufsichtsbehörde	. 29
Art. 65 Zı	uständigkeiten	. 30
Art. 66 In	formation und Mitwirkung	. 30
Art. 67 Zı	uständigkeiten	. 30
Art. 68 Zı	uständigkeiten	. 30
	/iderhandlungen	
Art. 70 In	krafttretenkrafttreten	. 32
Art. 71 Aı	ufhebung bestehender Vorschriften	.32

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

- Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenplan die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.
- ² Es gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- ³ Es ist als ergänzendes Recht anwendbar, soweit besondere baurechtliche Ordnungen bestehen.

Vorbehalt kantonalen, eidgenössischen und kommunalen Rechts; Verhältnis zum Privatrecht

Art. 2 Vorbehalt kantonalen, eidgenössischen und kommunalen Rechts.

Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts, namentlich des Raumplanungsgesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Baugesetzes und der Bauverordnung bleiben vorbehalten. (vgl. Übersicht im Anhang)

Art. 3 Verhältnis zum Privatrecht

- ¹ Im Verhältnis unter Nachbarn sind die Eigentumsbeschränkungen, insbesondere die Bau- und Pflanzenabstände des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGzZBG) zu beachten.
- (insb. Art. 79 ff EGzZGB)
- ² Die Vorschriften des Baureglements sind zwingend und können durch private Vereinbarungen nur geändert oder aufgehoben wer-den, sofern eine solche Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen ist.

Besitzstandsgarantie

Art. 4 Besitzstandsgarantie

- Die Besitzstandsgarantie ist im Umfang der kantonalen Gesetz-gebung gewährleistet. (Art. 3 BauG; 63 Abs. 4 SBG; 90 BauV)
- ² Vorbehalten bleiben die in den Zonenvorschriften abweichend geregelten Sachverhalte.

Planungsvorteile

Art. 5 Planungsvorteile

¹ Grundeigentümer, denen durch Planungsmassnahmen zusätzliche Vorteile verschafft werden, können vertraglich verpflichtet werden, einen angemessenen Anteil des Planungsmehrwertes für bestimmte öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen (Art. 142 BauG).

² Die Verhandlungsergebnisse werden in einem Vertrag festgehalten. Dieser muss vor der Beschlussfassung über die Planungs-massnahmen unterzeichnet sein.

B ALLGEMEINE VORAUSSETZUNG DER UEBERBAUUNG

Baubewilligungspflicht/Bauentscheid

Art. 6 Baubewilligungspflicht/Baubeginn

- Für alle Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung, namentlich des kantonalen Baugesetzes, des kantonalen Bewilligungsdekretes, der kantonalen Bauverordnung sowie dieses Reglementes fallen, muss vor Baubeginn die Baubewilligung rechtskräftig erteilt sein.
- Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den vorzeitigen Baubeginn (Art. 39 BewD) und die Befreiung vom Bewillgungserfordernis (Art. 1 Abs 3 BauG, Art. 5 BewD).
- ³ Für bewilligungsfreie Bauten gilt Art. 5 BewD.

Art. 7 Baubewilligung; Voraussetzung der Erteilung

- ¹ Bauvorhaben sind zu bewilligen, wenn sie den Voraussetzungen von Art. 2 BauG entsprechen.
- ² Insbesondere müssen sie:
 - a die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde einhalten;
- b den Anforderungen der Energie- (Eng; EnV) und Umweltschutzgesetzgebung (USG und Vo) entsprechen:
- c den Anforderungen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes genügen (Art. 9 ff BauG, 12 ff BauV);
- d über eine hinreichende Erschliessung, die erforderli chen Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder (Art. 16 ff BauG, 49 ff BauV) und, wo vorgeschrieben, über einen Kinderspielplatz, Aufenthaltsbereiche und grössere Spielflächen (Art. 15 BauG, 42 BauV) verfügen;
- e allfällige besondere Bauvorschriften berücksichtigen.
- ³ Für die Voraussetzungen für Ausnahmebewilligungen ist das übergeordnete Recht massgebend.Art. 26 ff BauG, Art. 81 ff BauG (Art. 24 RPG), Art. 66 SBG, Art. 6 SFG

Erschliessung

Art. 8 Hinreichende Erschliessung Abgrenzung Basis- und Detailerschliessung

¹ Die Erschliessung des Baugrundes (hinreichende Zufahrt, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserleitung und -

reinigung, Entwässerung) muss auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Baues oder der Anlage, wenn nötig bereits bei Baubeginn, gesichert sein.

² Für die Einteilung in Basis- und Detailerschliessungsanlagen gelten der Verkehrsrichtplan und die Überbauungsordnungen der Gemeinde.

Art. 9 Gestaltung

Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

Art. 10 Unterhalt/Grundsatz

- Oeffentliche Strassen und private Strassen, die dem allgemeinen Verkehr tatsächlich offenstehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.
- ² Der Unterhalt umfasst die Reinigung, die Instandstellung sowie den Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung).
- Der Gemeinderat ist ermächtigt, wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen einzuschränken. Der Verkehrsgefährdung ist durch flankierende Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.
- ⁴ Beim Unterhalt ist die Umweltschutzgesetzgebung zu beachten.

Art. 11 Unterhalt/Unterhaltspflicht

- Der Unterhalt der öffentlichen Strassen und der privaten Strassen, die dem allgemeinen Verkehr tatsächlich offenstehen sowie der Unterhalt der staatlichen Geh- und Radwege im Siedlungsgebiet ist Sache der Gemeinde.
- ² Der Unterhalt der übrigen Strassen ist Sache der Strasseneigentümer.

Art. 12 Pflicht zum Erlass einer Überbauungsordnung für Detailerschliessungsanlagen

¹ Die Neuanlage und der Ausbau von Detailerschliessungsstrassen erfordern eine genehmigte Überbauungsordnung. ² Die Baupolizeibehörde kann auf eine Überbauungsordnung verzichten, wenn die zweckmässige und den Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung entsprechende Gestaltung der Detailerschliessungsanlagen tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

Umgebungsgestaltung

Art. 13 Umgebungsgestaltung/Terrainveränderungen

- Die Umgebung von Bauten ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Die Grünräume sind so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft und Siedlung ergibt. Jedem Baugesuch, welches Auswirkungen auf die Umgebung hat, ist ein Umgebungsgestaltungsplan eizufügen.
- ² Terrainveränderungen und Stützmauern sind so anzulegen, dass sie sich unauffällig in das Gelände einfügen und ein harmonischer Übergang zu den Nachbargrundstücken entsteht.
- ³ Die Umgebungsarbeiten sind innert 18 Monaten nach Bauabnahme abzuschliessen.

Flächen für die Parkierung

Art. 14 Flächen für die Parkierung

¹ Für die Erstellung von Autoparkplätzen und Zweiradabstellflächen gilt die Parkplatznorm der Bauverordnung.

C BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

Bauweise

Art. 15 Offene Bauweise

- ¹ In den Zonen offener Bauweise haben die Bauten gegenüber dem nachbarlichen Grund allseitig die in den Zonenvorschriften festgelegten Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten.
- ² In den Zonen offener Bauweise ist der Zusammenbau innerhalb der zulässigen Gesamtlänge gestattet.

Art. 16 Gestaltungsfreiheit

Soweit in den Zonenvorschriften (Kapitel D) nichts Abweichendes bestimmt wird, gilt im Baugebiet Gestaltungsfreiheit nach den Bestimmungen des Baugesetzes. (Art. 75 BauG)

Mass der Nutzung Bestimmungsweise

Art. 17 Ausnützungsziffer

- Das zulässige Mass der Nutzung richtet sich nach den Bestim- mungen Art, 48 BR,
- ² Für den Begriff der Ausnützungsziffer gilt die Begriffsbestimmung der Bauverordnung (Art. 93 BauV)

Art. 18 Allgemeines Verhältnis zu Baulinien

¹ Die in den folgenden Bestimmungen festgelegten Bauabstände gelten für das ganze Gemeindegebiet, soweit nicht in Überbauungsordnungen spezielle Bauabstände festgelegt oder mittels Baulinie bestimmt sind.

Art. 19 Bauabstand von öffentlichen Strassen

- Von Staatsstrassen ist ein Abstand von 5.00 m einzuhalten. Von den öffentlichen Strassen (Basis und Detail) ist ein Bauabstand von mindestens 3.60 m, längs Fusswegen und selbständigen Radwegen ein Bauabstand von 2 m (Art. 63 SBG) einzuhalten. Der Strassenabstand wird vom äusseren Rand des öffentlichen Verkehrsraumes aus gemessen (siehe graphische Darstellung im Anhang).
- ² Für die Einteilung in Strassen der Basiserschliessung und solche der Detailerschliessung ist in Art. 106 f des Baugesetzes und der Verkehrsrichtplan der Gemeinde massgebend.
- Wo es die Rücksicht auf den Verkehr erfordert, kann für Gebäude deren Benützung einen Vorplatz bedingt (gewerbliche Bauten und Anlagen usw.), ein grösserer Abstand verlangt werden.

Bauabstände

- Der Vorplatz vor Einstellgaragen bei rechtwinkliger Ausfahrt zur Strasse - von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes aus gemessen - müssen Garagentiefe, jedoch mindestens 5 m ausweisen, sofern nicht besondere Verhältnisse eine andere gleichwertige Lösung ermöglichen. Im weiteren gilt Art. 69 SBG.
- ⁵ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes. Vorbehalten bleiben die besonderen Kernzonenvorschriften und Überbauungspläne.
- ⁶ Der grosse Grenzabstand (Art. 48) geht dem Strassen- und Bahnabstand vor.

Art. 20 Bauabstand von öffentlichen Gewässern

- Von Gewässern ist ein Bauabstand von 10 m zu wahren. Er wird von der oberen Böschungskante aus gemessen.
- ² Im übrigen gilt für Bauten an Gewässern Art. 48 Wasserbaugesetz (WBG).
- ³ Die reglementarischen Grenz- und Gebäudeabstände (Art. 48) gehen dem wasserbaupolizeilichen Abstand vor, wenn sie einen grösseren Bauabstand ergeben.

Art. 21 Bauabstand vom Wald

- Der Waldabstand richtet sich nach dem kantonalen WaG und beträgt min. 30 m.
- ² Sind in einer genehmigten Überbauungsordnung Waldabstandslinien auf einem abweichenden Abstand festgelegt, gehen diese dem allgemeinen Waldabstand nach Abs. 1 vor.

Art. 22 Bauabstand gegenüber nachbarlichem Grund

¹ Bei der Erstellung von Bauten, welche den gewachsenen Boden um mehr als 1.20 m überragen, sind gegenüber dem nachbarlichen Grund die in Art. 48 festgesetzten kleinen und grossen Grenzabstände zu wahren.

²Der kleine Grenzabstand gilt für die Schmalseite und die beschattete Längsseite eines Gebäudes. Für Gebäude ohne Wohn- und Arbeitsräume gilt er für alle Gebäudeseiten.

Der grosse Grenzabstand gilt für die besonnte Längsseite des Gebäudes. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden (keine Seite mehr als 10 % länger als die andern und bei Ost-West Orientierung der Längsseiten), Bestimmt die Baupolizei-behörde die Anordnung des grossen Grenzabstandes auf Antrag des Baugesuchstellers. Dabei darf der grosse Grenzabstand nicht im Norden liegen. Der kleine Grenzabstand wird rechtwinklig zur Parzellengrenze gemessen und bezeichnet die zulässige kürzeste waagrechte Entfernung der Fassade (Umfassungswand) von der Grundstücksgrenze. Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig zur Fassade gemessen.

Art. 23 Bauabstände für An- und Nebenbauten

- ¹ Für bewohnte An- und Nebenbauten, wie gedeckte Sitzplätze (Wintergärten) und dgl., deren Gebäudehöhe 4 m und ihre Grundfläche 30 m2 nicht übersteigt, genügt allseitig ein Grenzabstand von 3 m.
- Unbewohnte An- und Nebenbauten sowie bewilligungsfreie Bauten und Nebenanlagen dürfen bis 2 m an die nachbarliche Grenze reichen, sofern ihre Gebäudehöhe 4 m und ihre Grundfläche 60 m2 nicht übersteigt.
- Unbewohnte An- und Nebenbauten sowie bewilligungsfreie Bauten dürfen an die Grenze gestellt werden, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Nebengebäude angebaut werden kann.

Art. 24 Bauabstände für unterirdische Bauten

- ¹ Unterirdische Bauten und Bauteile dürfen bis 1 m an die Grund-stücksgrenze, mit Zustimmung des Nachbarn bis zur Grundstücks-grenze heranreichen.
- Unterirdische Bauten, Bauteile oder Anlagen sind solche, die vollständig vom Erdreich überdeckt sind. Die dadurch entstehende Terrainveränderung darf nirgends den gewachsenen Boden um mehr als 1.20 m überragen.

Art. 25 Bauabstände für Tiefbauten und dgl.

- Den Boden nicht überragende Bauten und Anlagen wie private Wege, Strassen, Parkplätze, Schwimmbecken und dgl. haben einen Grenz-abstand von 1 m einzuhalten. Sie sind so anzulegen, dass weder durch ihre Benützung noch durch ihren Unterhalt nachteilige Ein-flüsse auf die Nachbargrundstücke entstehen (Tauwasser, Abgase, Lärm, Unfallgefahr).
- ² Mit Zustimmung des Nachbarn dürfen die in Abs. 1 genannten Bauten und Anlagen unmittelbar an der Grenze errichtet werden. Gebäudeabstände sind keine zu berücksichtigen.

Art. 26 Unterschreiten der Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund durch Bauteile

Die Unterschreitung des reglementarischen Grenzabstandes bedarf einer Ausnahmebewilligung nach kantonalem Baugesetz (Art, 26 BauG). Dabei darf der privatrechtliche Minimalabstand (Art. 79 ff EGzZGB) in der Regel nicht unterschritten werden.

- ² Keine Ausnahmebewilligung ist erforderlich und es ist auch die Unterschreitung des zivilrechtlichen Grenzabstandes möglich, falls der betroffene Nachbar dem Vorhaben schriftlich zustimmt (Näherbaubewilligung).
- Durch die Einräumung von Näherbaurechten darf der Gebäudeabstand nicht auf weniger als 5 m reduziert werden. Liegt zwischen den beiden Gebäuden ein grosser Grenzabstand, darf der Gebäudeabstand nicht auf weniger als 6 m verkürzt werden. Die Bestimmungen über An- und Nebenbauten, unterirdische Bauten und Tiefbauten bleiben vorbehalten.

Art. 27 Anlagen und Bauteile im Grenzabstand

- Vorspringende offene Bauteile wie Vordächer, Vortreppen, Balkone jeder Art dürfen höchstens 1.50 m in den Grenzabstand hineinragen.
- ² Für Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen sowie Abortund Düngergruben gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Art. 28 Gebäudeabstand

- Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der da-zwischenliegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge.
- ² Im Falle der Einräumung eines Näherbaurechtes darf der Gebäu-deabstand nicht unter 5 m reduziert werden. Liegt ein grosser Grenzabstand zwischen den Gebäuden, beträgt der Gebäudeabstand minimal 6 m.
- Für unbewohnte An- und Nebenbauten ist kein Gebäudeabstand vor-geschrieben. Für bewohnte An- und Nebenbauten beträgt der Gebäude-abstand mind. 4 m.
- ⁴ Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestim-mungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes. Die Baupolizeibehörde kann jedoch den Gebäudeabstand angemessen vergrössern, wenn sonst für das altrechtliche oder für das neue Gebäude die Beschattungstoleranzen der Bauverordnung überschritten würden.
- ⁵ Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau.

Baugestaltung Allgemeiner Landschafts- und Ortsbildschutz

Art. 29 Baugestaltung/Grundsatz

¹ Alle Bauten und Anlagen müssen architektonisch befriedigend gestaltet werden. Sie sind hinsichtlich ihrer Gesamter-

scheinung, ihrer Einzelheiten und Proportionen so auszubilden, dass zusammen mit den bestehenden oder vorauszusehenden Bauten eine gute ein-heitliche Gesamtwirkung entsteht und die Schönheit oder erhaltens-werte Eigenart des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes gewahrt bleiben.

Auf die Schutzwürdigkeit benachbarter Bauten ist angemessen Rück-sicht zu nehmen. Geschichtlich und künstlerisch wertvolle Bauwerke, Baugruppen, historische Stätten und Brunnen sind besonders zu beachten.

Bauten, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, sind unzulässig, auch wenn sie den übrigen Bauvorschriften entsprechen.

- ² Bauten und damit im Zusammenhang stehende Anlagen sind so zu unterhalten, dass das Landschafts-, Orts- und Strassenbild nicht beeinträchtigt wird.
- ³ Die Gemeinde fördert die Bestrebungen zur Erhaltung und Sanierung schutzwürdiger Bauten.

Art. 30 Gebäudelänge

- Die Gesamtlänge der Gebäude oder Gebäudegruppen einschliesslich der Anbauten ist auf die in Art. 48 genannten Masse beschränkt.
- ² Bei Gebäuden mit unregelmässigen Grundrissen ist die Gesamtlänge am flächenmässig kleinsten umschriebenen Rechteck zu messen (vgl. Skizze im Anhang).

Art. 31 Gebäudehöhe

- Die Gebäudehöhe wird in den Fassadenmitten gemessen und zwar vom gewachsenen Boden (Art. 97 BauV) bis zur Schnittlinie der Fassaden-flucht mit Oberkante des Dachsparrens, bei Flachdächern bis ober-kant offene oder geschlossene Brüstung. Giebelfenster und Abgrabungen für Hauseingänge und Garagenein-fahrten, deren Breite insgesamt nicht mehr als 5 m
 - ragenein-fahrten, deren Breite insgesamt nicht mehr als 5 m pro Fassaden-seite beträgt, werden nicht an die Gebäudehöhe angerechnet. Bei Pultdächern entspricht die bergseitige maximale Gebäudehöhe der-jenigen der Talseite (inkl. Mehrhöhe).
- Die zulässige Gebäudehöhe (Art. 48) darf auf keiner Gebäudeseite überschritten sein. Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der berg-seitigen Fassade überall eine Mehrhöhe von 1 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen Bodens, die in der Fallinie ge-messen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % beträgt.
- ³ Die zulässige Gebäudehöhe darf nicht durch nachträgliche Abgra-bungen überschritten werden.

Art. 32 Gestaffelte Gebäude

¹ Bei Gebäuden, deren Schnittlinie zwischen Fassadenflucht und Oberkante des Dachsparrens (bei Flachdachbauten

Oberkante der Brüstung) in der Höhe gestaffelt ist, und bei Bauten am Hang, die im Grundriss gestaffelt sind, ist die Gebäudehöhe für jeden dieser Gebäudeteile gesondert zu messen.

² Als Staffelung gilt eine Gebäudeversetzung bzw. ein Vorund Rücksprung von wenigstens 1 m. Fassadenrücksprünge, gebildet durch Balkone, Sitzplätze und dergleichen werden nicht berücksichtigt.

Art. 33 Geschosse

- ¹ Als Geschosse zählen das Erdgeschoss und die Obergeschosse. Das Dachgeschoss zählt nicht als Geschoss.
- ² Das Kellergeschoss zählt als Geschoss, wenn
 - A Die Grundfläche der hier untergebrachten Wohn- oder gewerblichen Arbeitsräume mehr als 70 % der Bruttogeschossfläche eines Normalgeschosses ausmacht;
 - B Es bei offener Bauweise im Mittel aller Fassaden bis oberkant Erdgeschossboden gemessen den fertigen Boden um mehr als 1.20 m überragt.
- ³ Für Wohn- und Arbeitsräume im Kellergeschoss bleiben die besonderen gesundheitspolizeilichen Vorschriften vorbehalten.

Art. 34 Gebäudestellung/Firstrichtung

- ¹ Neubauten längs Strassen sind in der Regel parallel oder recht-winklig zur Strasse zu stellen.
- ² An Hängen sind die Gebäude in der Regel parallel oder rechtwinklig zur Fallinie des Hanges zu stellen.
- ³ Innerhalb zusammenhängend überbauter Gebiete haben sich Neubauten in der Stellung und Firstrichtung der in der Umgebung vorhandenen Bauweise anzupassen.
- Innerhalb der Ortsbildsschutzperimeter hat sich die Gebäudestel-lung und Firstrichtung nach den Vorschriften von Art. 51 zu richten.
- Wo es architektonisch oder planerisch begründet oder zur rationellen Ausnutzung des Baugrundes unerlässlich ist, kann die Baupolizeibehörde eine andere Stellung der Bauten gestatten.

Art. 35 Dachausbau

- ¹ Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist über der ganzen Grundrissfläche zulässig.
- ² Vorbehalten bleiben die Vorschriften für den Ortsbildschutzperimeter sowie Regelungen durch Überbauungsordnungen.

Art. 36 Dachgestaltung

- Das Orts- und Strassenbild störende Dachformen und die Verwendung glänzender oder sonst auffälliger Bedachungsmaterialien sind untersagt.
- ² Die Baubewilligungsbehörde ist befugt, im Interesse eines einheitlichen Quartierbildes für Neu- und Umbauten die Anpassung an bestehende Dachformen und Dacheindeckungen zu verlangen.
- ³ Bei Hauptgebäuden in den Wohn- und Gewerbezonen müssen Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdachformen angewendet werden. Sinngemäss gilt diese Regelung auch für die Landwirtschaftszone.
- Die Neigung der Dachflächen von Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern darf nicht weniger als 25° a.T. und nicht mehr als 45° a.T. betragen.
- ⁵ An- und Nebenbauten haben in der Regel dieselbe Dachform und -eindeckung wie das Hauptgebäude aufweisen.
- ⁶ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen innerhalb des Ortsbildschutz-perimeters.

Art. 37 Dachaufbauten

- ¹ Es sind gestattet:
 - A Lukarnen, Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und derglei-chen sind erlaubt, bedürfen jedoch einer guten architekto-nischen Gestaltung und Einpassung in die Dachfläche. Sie dürfen mit keinem Teil näher als 60 cm an die First-, Trauf-, Ort- oder Gratlinie oder an ein Nachbargebäude zu liegen kommen:
 - B Lukarnen und Dacheinschnitte etc. dürfen zusammen nicht mehr als einen Drittel der Fassadenlänge des obersten Vollgeschosses aufweisen
- Vorbehalten bleiben die Bestimmungen innerhalb des Ortsbild-schutzperimeters sowie Regelungen durch Ueberbauungsordnungen.

Gesundheit

Art. 38 Besonnung/Belichtung

Für die Belichtung, Besonnung und Belüftung gelten die Vorschriften der Bauverordnung (Art. 62 f BauV)

Art. 39 Lärmschutz

Für den Lärmschutz ist die Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV) massgebend. ² Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen ist in den Zonenvor-schriften dieses Reglementes festgelegt.

D ZONEN- UND GEBIETSVORSCHRIFTEN

Bedeutung

Art. 40 Bedeutung

- ¹ Die Zonen- und Gebietsvorschriften bestimmen die Art. der Nutzung resp. der Nutzungsbeschränkungen.
- ² Sie legen das Mass und die Bedingungen der zulässigen baulichen Nutzungen fest.

Bauzonen

Art. 41 Wohnzonen

- ¹ Die Wohnzonen sind der Wohnnutzung vorbehalten.
- ² Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe II (Art, 43 LSV).
- ³ Zugelassen sind, soweit mit den Anforderungen des Umweltschutzes vereinbar, gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen im Umfang der Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung.
- ⁴ Für die baupolizeilichen Masse gilt die Tabelle in Art. 48.

Art. 42 Wohn-Gewerbezone

- ¹ In der Wohn- und Gewerbezone sind Wohnbauten sowie Bauten mässig störender Betriebe zugelassen.
- ² Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).
- ³ Für die baupolizeilichen Masse gilt die Tabelle in Art. 48.

Art. 43 Gewerbezone

- ¹ In der Gewerbezone dürfen nur Gewerbebauten erstellt werden. Wohnungen sind nicht zugelassen.
- ² Betriebe, die durch besonders nachteilige Emissionen ihre Umgebung stören, sind nicht zugelassen.
- ³ Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).
- ⁴ Für die baupolizeilichen Masse gilt die Tabelle in Art. 48.

Art. 44 Dorfkernzone

A Nutzung

Die Dorfkernzone umfasst das Gebiet des alten traditionellen Dorfkerns. Die Nutzung ist der Landwirtschaft, den herkömmlichen Dienstleistungsbetrieben und Gewerbe, den Läden und dem Wohnen vorbehalten. Industriebauten und gewerbliche Fabrikationsbetriebe sowie alle Bauten und Anlagen, welche den Charakter der Dorfkernzone beeinträchtigen würden, sind untersagt.

Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).

b Verfahren

- ² Zur Vereinfachung des Verfahrens wird dem Gesuchsteller die Einreichung einer Voranfrage empfohlen. Diese soll zu Beginn der Projektierungsarbeiten der Baupolizeibehörde eingereicht werden und die Art des Gebäudes, seine Nutzung und die Gestaltungsidee umschreiben.
- Der Gemeinderat bezeichnet eine neutrale Fachstelle (kant. Denkmalpflege, Berner Heimatschutz, Ortsplaner etc.) die dem Gesuchsteller für Voranfragen, Vorbereitungen der Baugesuche, Beratung während des Baues zur Verfügung steht.

Alle Baugesuche sind dieser Fachstelle zur Begutachtung und Antragstellung zu unterbreiten.

Bei "K" Objekten (Bauinventar Art. 53) ist die kant. Denkmalpflege beizuziehen.

c Bauweise

⁴ Es gilt die offene Bauweise.

d Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die Vorschriften innerhalb der Ortsbildschutzperimeter gemäss Artikel 51.

Art. 45 Rechtsgültige Überbauungsordnung

Im Zonenplangebiet bestehen folgende rechtskräftige Überbauungsordnungen:

- 1. Ueberbauungsordnung "Hinterer Einschlag" genehmigt 25.4.90.
- 2. Ueberbauungsordnung "Fürsimatt" genehmigt 11.6.92.
- 3. Ueberbauungsordnung "Bahnhof" genehmigt 22.10.93.

Art. 46 Zonen für öffentliche Nutzungen

- ¹ Die Zonen für öffentliche Nutzungen sind für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt.
- ² In den einzelnen Zonen gelten folgende Bestimmungen:
 - A Friedhof bestehende Anlage
 - B Schulanlage
 - bestehende Anlage ES: III (Art. 43 LSV)
 - C Sportanlagen bestehende Anlage

Für Neubauten gelten folgende baupolizeilichen Masse:

Gebäudelänge: 30 m Gebäudehöhe: 7 m Grenzabstand: 4 m

Gestaltung:Bauten sind ins Ortsbild einzugliedern.

ES: III (Art. 43 LSV)

D Schützenhaus

bestehende Anlage ES: IV (Art. 43 LSV)

E Brüttelenbad

Die Zone für öffentliche Nutzung "Brüttelenbad" dient der Verfolgung der Stiftungsziele.

Die bestehenden Bauten können ausgebaut werden. Für Neubauten gelten die baupolizeilichen Masse und die Empfindlichkeitsstufe der Kernzone.

Art. 47 Grünzonen

In den Grünzonen gilt das kantonale Baugesetz (Art. 79 BauG).

Art. 48 Baupolizeiliche Masse

¹ Für die Bauzone gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Masse:

Zone	kGA	gGA	GH	GZ	GL	AZ	ES
W1	4	7	5.5	1	25	0.4	II
WG2	5	9	7	2	30	0.5	III
G	3	3	5.5	-	-	-	III
1/	Gemäss bestehender Überbauung oder:						
r.	3	6	6.5	-	25	0.5	III

Legende:

kGA kleiner Grenzabstand
gGA grosser Grenzabstand
GH Gebäudehöhe
GZ Geschosszahl
GL Gebäudelänge
AZ Ausnützungsziffer
ES Empfindlichkeitsstufe

Landwirtschaftszonen

Art. 49 Landwirtschaftszone

¹ Die Landwirtschaftszone umfasst das Land, welches landwirt-schaftlich oder für den Reb- oder Gartenbau genutzt wird

Die Messweise der Grenz- und Gebäudeabstände von Winkelbauten und anderen im Grundriss gestaffelten Gebäuden richtet sich nach den graphischen Darstellungen im Anhang 1

³ Vorbehalten bleibt Art. 75 Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.

oder im Gesamtinteresse genutzt werden soll. Wald, Gewässer und landwirt-schaftlich nicht nutzbare Flächen gehören nicht dazu.

- ² Das Bauen in der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorschriften des Raumplanungsgesetzes (RPG) und des Baugesetzes (BauG).
- ³ Bauten und Anlagen, die nach BauG zugelassen sind, erfordern eine besonders sorgfältige Prüfung hinsichtlich der Eingliederung ins Landschaftsbild. Sie sind bezüglich Farben, Materialwahl, Bauvolumen und Dachformen möglichst in die empfindliche und weitgehend freizuhaltende Landschaft einzupassen (siehe Landschaftsrichtplan).
- ⁴ Ausserhalb von besonderen Schutzperimetern sind landwirtschaftliche Bauten und Anlagen die aus betrieblichen Gründen landschaftsfremde, moderne Formen erfordern (Silos, und dgl.), gestattet. Sie sind in der Landschaft angepasstem dunklem und matten Farbton, ohne störende Reklameschriften zu erstellen.
- ⁵ In der Landwirtschaftszone gelten folgende baupolizeilichen Masse:
 - a für landwirtschaftliche Wohnbauten und nicht landwirtschaftliche Bauten wie Zone WG2;
 - b für übrige landwirtschaftliche Bauten:
 - gegenüber Bauzonen wie unter a, sonst;
 - ein Grenzabstand von 6 m;
- c für landwirtschaftliche und gewerbliche Silobauten gilt eine Höhe von max. 13 m, gemessen vom gewachsenen Boden bis zum höchsten Dachpunkt.

Art. 50 Bauernhofzone

Für die Bauernhofzone gelten Art. 85 BauG und sinngemäss die Vorschriften dieses Reglementes über die Landwirtschaftszone.

Art. 51 51 Rebbauzone

- ¹ Das Rebbaugebiet ist Bestandteil der Landwirtschaftszone.
- ² Es dürfen keine Bauten erstellt werden.

Schutzgebiete

Art. 52 Ortsbildschutzperimeter

Bedeutung

⁶ Es gilt die Empfindlichkeitsstufe ES III nach Art. 43 LSV.

Das Ortsbild von Brüttelen besitzt lokale Bedeutung.
 Das Ortsbild von Gäserz besitzt nationale Bedeutung.
 (ISOS Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz).

Ziel und Zweck

Die Vorschriften innerhalb der Ortsbildschutzperimeter bezwecken den Schutz und Pflege der historisch und kulturell wertvollen Siedlungsteile und Bausubstanz. Bei den baulichen Veränderungen innerhalb der Ortsbildschutzperimeter ist der bestehenden Bebauung und den Gegebenheiten der betreffenden Dorfteile und der einzelnen Gebäude Rechnung zu tragen.

Erhaltungsgrundsätze

- ³ Es sind zu erhalten:
 - die vorhandene historische Bauweise (Holz, Rieg, Stein etc.);
 - die Gebäudefluchten:
 - Dachformen:
 - die traditionelle Gliederung;
 - die herkömmlichen Fassaden-, Lauben- und Fenstersysteme;

ferner;

- Einfriedungs- und Stützmauern;
- Pflästerungen;
- Brunnen;
- Bäume:
- Gärten

Anlässlich von Neubauten, baulichen Veränderungen oder Renova-tionen kann die Baupolizeibehörde den Abbruch störender Gebäude-teile, Korrekturen an orts- und baupflegerisch unbefriedigenden Einzelheiten oder die Rekonstruktion ursprünglicher Zustände verlangen, sofern das Bauvorhaben und die gewünschte Massnahme baulich in einem genügenden sachlichen Zusammenhang stehen.

Fassaden, Fenster

Die Gliederung und die architektonische Gestaltung der Fassaden sind nach Möglichkeit zu erhalten. An Fronten und wichtigen Schauseiten sind ungeeignete Fassadenverkleidungen (Eternit, Kunststoffe etc.) untersagt.
Masse, Proportionen und Einteilungen von Fenstern und Türen, haben, dem Charakter, des Hauses zu entsprechen.

ren haben dem Charakter des Hauses zu entsprechen. Dementsprechend sind Fenster mit korrekter Sprossenteilung zu versehen, wo Fensterläden zur Fassadenstruktur gehören, sind sie zu erhalten, bzw. neu in traditioneller Art vorzusehen.

Dächer, Bedachungen

Die bestehende Dächerstruktur ist ein wesentlicher Bestandteil des Ortsbildes und ist als solche zu erhalten. Die Eindeckung der Dächer von Hauptgebäuden hat mit geeigneten Ziegeln (in der Regel rote Muldenziegel) oder anderen geeigneten Produkten zu erfolgen.

Dachaufbauten

Dachaufbauten, liegende Dachfenster, Glaseinsätze und dgl. können nur bewilligt werden, wenn sie das Ortsbild und die Dachlandschaft nicht beeinträchtigen. Der Grundsatz des Erhaltens einer ruhigen, geschlossenen Dachfläche muss gewährt bleiben.

Dacheinschnitte sind verboten.

Die Additionslänge der Aufbauten und Einsätze dürfen zusammen höchstens ¼ der Fassadenlänge ausmachen. Sie sind in geeigneter Weise aufzuteilen.

Typen, Maximalmasse:

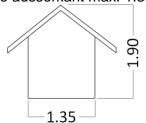
Quergiebel, Spitzlukarnen, Schleppgauben, Ochsenaugen, Glasbänder etc.

> traditionelle oder "moderne" Ausführungsarten und Abmessungen in Absprache mit der Fachinstanz

oder

Spitzlukarnen

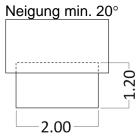
Firsthöhe max. 1.90 m Breite ausserkant max. 1.35 m



Schleppgauben

Höhe max. 1.20 m

Breite ausserkant max. 2.00 m



Liegende Dachflächenfenster

Grösse max. 0.70/1.20 m

Alle Dachaufbauten und dgl. sind gestalterisch, materialmässig und farblich ins Dach einzupassen.

Zur Erreichung von guten Lösungen können Ausnahmen von Art. 62 ff BauV beantragt werden.

Die Plazierung, Grösse, die Anzahl muss von Fall zu Fall in Zusam-menarbeit von Bauherr/Architekt und der Fachinstanz bestimmt werden.

Die Freiräume zwischen den Bauten sind möglichst freizuhalten. Garten, Baumbestand, Hostetten usw., sind als wichtige Elemente der Strassen- und Hofräume zu erhalten.

Landwirtschaftliche Bauten

⁸ Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen (An- und Nebenbauten, Silos etc.), die aus betrieblichen Gründen "moderne" Formen erfordern, sind besonders sorgfältig abzuwägen und ins Ortsbild einzugliedern.

Verfahren

Im Ortsbildschutzperimeter sind sämtliche äusseren Umgestaltungen wie die Aenderung von Fassadenanstrichen, Bedachungen, Fenstern, Vorplätzen, Einfriedungen (über 1.20 m) und dgl. bewilligungs-pflichtig. Wenn nötig haben die Baugesuche auch die zur Beurteilung nötigen Nachbargebäude (Fassaden etc.) zu enthalten.

Fachstelle

¹⁰Der Gemeinderat bezeichnet eine neutrale Fachstelle (kant. Denkmalpflege, Bauberater Berner Heimatschutz, Ortsplaner), die dem Gesuchsteller für Voranfragen, Vorbereitung für Baugesuche, Subventionsgesuche, Begleitung des Baus, zur Verfügung steht.

Ordentliche Baugesuche werden der Fachstelle zur Begutachtung und Antragstellung unterbreitet.

Die Begutachtungskosten können dem Gesuchsteller verrechnet werden.

Bei "K" Objekten (Bauinventar Art. 53) ist die kant. Denkmalpflege beizuziehen.

Richtlinien

¹¹Der Gemeinderat kann Richtlinien für das Bauen im Schutzperimeter erlassen.

Art. 53 Bauinventar Beizug Fachstelle

- Die schützens- und erhaltenswerten Objekte im Sinne von Art. 9 BauG sind im Bauinventar der Gemeinde aufgenommen.
- ² Betreffen Planungen und bauliche Massnahmen archäologische Objekte, schützenswerte Baudenkmäler (resp. Objekte) sowie erhaltenswerte Baudenkmäler (resp. Objekte), die in einem Ortsbildschutzperimeter oder in einer Baugruppe des Bauinventars liegen, ziehen die zuständigen Behörden die zuständigen Fachstellen bei (kant.Denkmalpflege).
- Die Objekte nach Absatz 2 sind Objekte des kantonalen Inventars nach Art. 22 Abs. 3 BewD und im Bauinventar mit "K" gekennzeichnet (vgl. Art. 13a Abs. 3 BauV).
- ⁴ Eine Voranfrage wird empfohlen.

A.

LANDSCHAFTSSCHUTZGE BIETE

Art. 54

¹ Allgemeiner Schutzzweck

Die im Zonen- und Schutzzonenplan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete in der Landwirtschaftszone bezwecken das Freihalten von landschaftlich empfindlichen, teils sehr exponierten Lagen von störender baulicher Nutzung; somit das Bewahren der landschaftlichen Eigenart, des teilweise regional bedeutenden Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes der freien Landschaft.

² Baubeschränkungen

Es besteht ein Bauverbot; ausgenommen sind:

- Bauten und Anlagen, die einen Standort innerhalb der Schutzzone erfordern, das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen und im öffentlichen Interesse stehen.
- kleinere Zweck- und Fahrnisbauten wie Feldscheunen, Unterstände, Tränkescherme etc. von max. 25 m2 Grundfläche, die ausschliesslich der landbaulichen Nutzung des Gebiets dienen. Im offeneren Gelände sind diese Festbauten gut mit standortbürtigen Gehölzen einzugliedern.

Das Erstellen von Glas- und festen Plastikbauten sowie jegliches Verändern des gewachsenen Geländes durch Aufschüttungen, Abgrabungen und dgl. sind untersagt.

Für bestehende bewilligte Bauten und Anlagen besteht Besitzstandsgarantie. Der Gebäudeunterhalt bleibt gewährleistet.

³ Nutzungsbeschränkungen

Innerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist nur eine landwirtschaftliche Nutzung zugelassen. Untersagt sind Pflanzschulen, Ablagerungs- und Deponiestellen, Gärtnereiflächen sowie der

Abbau von Bodenmaterial.

Aufforstungen sind nicht zulässig.

B. BEDEUTENDE NATUROBJEKTE UND LEBENSRÄUME

Allgemeine Bestimmungen

Art. 55

¹ Allgemeiner Schutzzweck

Die im Zonenplan bezeichneten Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne von Art. 86 BauG bezwecken die Schonung von Gewässern und örtlich von Böden, einen Ausgleich zu den baulichen und landwirt-schaftlichen Intensivnutzflächen, das Erhalten bedeutender Lebensräume für bedrohte und seltene Wildtiere und -pflanzen sowie das Wahren des Landschafts- und Ortsbildes.

- Allgemeine Baubeschränkungen In allen bezeichneten Schutzgebieten und -objekten sind untersagt:
 - das Erstellen von Bauten und Anlagen jeglicher Art, ausgenommen sind Bauten und Anlagen, die einen Standortinnerhalb der Schutzzone erfordern, das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen und im öffentlichen Interesse stehen.
 - das Verändern der Geländeoberfläche durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Humusierung;
 - die Beeinflussung des Wasserhaushalts durch Drainagen, Bewässerung etc.;
- das Ab- und Zwischenlagern von Abfällen jeglicher Art wie Gartenabfälle, Feldrückstände, Altgras, Schnittgut, Astwerk, oder von Humus und Mist.
- ³ Allgemeine Nutzungsbeschränkungen In allen bezeichneten Schutzgebieten und -objekten sind untersagt:
 - der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden:
 - das Beschädigen, Abbrennen und Ausreuten der Vegetationsdecke:
 - das Einpflanzen standortfremder und exotischer Gehölze und Stauden;
 - die Anlage von Baumschul- und Pflanzflächen;
 - das Aufforsten.

Vorbehalten bleiben die zielgerichtete Nutzung und Pflege sowie zusätzliche Gestaltungen zur Verbesserung der landschaftlichen und ökologischen Qualität der Gebiete.

Entschädigungen

Art. 56

¹ Mindererträge

Mindererträge, die den Bewirtschaftern aus den Nutzungsbeschränkungen erwachsen, können entschädigt werden. Dazu sind entsprechende Nutzungsverträge zwischen der Einwohnergemeinde und den Betroffenen abzuschliessen.

Als Minderertrag gilt die Differenz zwischen dem mittleren Ertrag einer standort- und betriebsangepassten Nutzung (z.B. Fruchtfolge über 5-6 Jahre) und demjenigen der festgelegten, extensiveren Nutzung.

Für die Bemessung der Entschädigung sind die Geländeund Bodenbeschaffenheit und das Mass der Nutzungsbeschränkung bestimmend. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.

² Mehraufwand

Ausgewiesener Mehraufwand, der den Bewirtschaftern aus Nutzungsbeschränkungen und Pflegevorschriften entsteht, kann abgegolten werden. Dazu sind entsprechende Verträge zwischen der Einwohnergemeinde und den Betroffenen abzuschliessen.

Als Mehraufwand gilt der über das Mass der üblichen land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Tätigkeit hinausgehende Material-, Maschinen- und Personaleinsatz.

Über die Höhe der Abgeltung entscheidet der Gemeinderat.

Unterhalt, Pflege und Kontrolle

Art. 57

Der Gemeinderat erlässt objektangepasste Richtlinien für die zielgemässe Nutzung, Pflege und den Unterhalt der bedeutenden grösseren Schutzobjekte.

Er regelt ferner die Kontrolle zur Einhaltung der festgelegten Bau- und Nutzungs- bzw. Vertragsbestimmungen.

Spezielle Bestimmungen zu den einzelnen Schutzgebietstypen

Kleingewässer und Kanäle mit Uferzone

Art. 58

¹ Spezieller Schutzzweck

Die ausgeschiedenen Schutzgebiete umfassen die Wasserläufe in ihrer gesamten Länge und Ausbildung von Sohle und Ufer sowie angrenzende Pufferstreifen.

Sie bezwecken über die allg. Schutzziele hinaus das Erhalten möglichst offener und durchgehender Oberflächenwasser, das Gewähren einer hohen Wasserselbstreinigung und retention sowie zweckmässi-gen Erosionsschutz und Abfluss.

² Baubeschränkungen

Für den Wasserbau gelten Ziele und Handlungsgrundsätze nach Art. 2 und 15 WBG (Erhalten und Gestalten naturnaher Wasserläufe etc.).

Gegenüber offenen und eingedolten Gewässern gelten Abstände für Neu- und Anbauten von 10 m.

³ Nutzungsbeschränkungen

Die Wasserentnahme ist bewilligungspflichtig und in begründeten Fällen dann zulässig, wenn auch in Trockenzeiten ein hinreichende Restwassermenge gewährleistet bleibt. Ein Aufstau der Fliesswasser ist untersagt.

Der Fischbesatz ist unzulässig.

Angrenzend an die geschützte Ufervegetation (Bestockung, Röhricht/ Hochstauden) wird entlang offener Wasserläufe ein Pufferstreifen von min. 3 m Breite ausgeschieden und als ungedüngtes Grünland bewirtschaftet (Umsetzung eidg. Stoffverordnung).

⁴ Gewässerunterhalt und -pflege Gewässerunterhalt und -pflege ist Sache der Gemeinde, für die JGK-Kanäle des kant. WEA, und soll Leistungsfähigkeit und Naturnähe auf Dauer gewährleisten (Art. 9, 15, 35 WBG). Unterhaltsarbeiten an Gerinne und Ufervegetation sind ab Spätsommer (z.B. Mahd unbestockter Böschungen) bzw. Winterhalbjahr durchzuführen (Verbessern von Sohlenstrukturen, Gehölzpflege).

Kleingehölze, Hecken, markante Einzelbäume

Art. 59

¹ Spezieller Schutzzweck

Die bezeichneten baum- und strauchbestimmten Kleingehölze sowie die prägenden Einzelbäume bezwecken lokal das Sichern von Böschungen, das Gliedern der Landschaft, eine Bereicherung des Orts- und Strassenbildes.

In der Siedlung besitzen sie ferner mit der übrigen Bestockung zusammen eine wichtige lufthygienische Aufgabe.

² Nutzungsbeschränkungen und Pflege

Die Kleingehölze sind geschützt (Art. 14 JagdG) und zu erhalten. Hecken und Gebüsche sind stets abschnittsweise im Winterhalbjahr zu unterhalten. Pflegeziel sind gut gestufte, dichte Bestockungen aus möglichst vielen standortbürtigen Gehölzarten sowie ein vorgelagerter Saum und Grasstreifen. Eine Beweidung der Gehölze ist nicht zugelassen.

Zwischen den Kleingehölzen und direkt angrenzenden Nutzflächen wird ein min. 3 m breiter, ungedüngter Streifen mit schwacher Grünlandnutzung ausgeschieden (Umsetzung eidg. Stoffverordnung).

Geschützte Einzelbäume sind bei Abgang durch geeignete Neupflanzungen standortgemässer und ortstypischer Laubbäume zu ersetzen.

Artenreiche Naturwiesen, Börder

Art. 60

¹ Spezieller Schutzzweck

Die bezeichneten Schutzgebiete umfassen selten gewordene, artenreiche Naturgrünländereien auf trockenen bis nassen, meist mageren Standorten.

Sie bezwecken über die allgemeinen Schutzziele hinaus das Erhalten überlieferter, standortgerechter Bewirtschaftungsformen (Kulturgut) sowie seltene Kleinlebensräume (z.B. Reptilien, viele Insekten).

² Nutzungsbeschränkungen und Pflege

Die artenreichen Naturwiesen sind auf einen regelmässigen Schnitt angewiesen. Gestattet ist eine 1-2malige, möglichst späte Mahd ab Juli, für die nassen Riedflächen nicht vor Mitte August. Das Mähgut soll stets abgeführt werden (keine unerwünschte Düngung, Verunkrautung und Vergandung). Nicht zulässig sind:

- das Ausbringen von Düngern jeglicher Art, von Gülle und Klärschlamm;
- das Mulchen und Abflämmen:
- das Umbrechen der Narbe und Einsäen von Kunstwiesen;

- das Beweiden (Bodenverdichtung, unerwünschte Düngung, Erosion), sowie
- das flächige Bepflanzen mit Bäumen oder Hecken.

Art. 61 Archäologische Bodenfunde

- ¹ Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten an den betreffenden Zonen unverzüglich einzustellen und die Baupolizeibehörde und der Archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation).
- ² Bei der Prüfung von Bauvorhaben im Bereich der im Zonenplan aufgeführten archäologischen Schutzzonen ist im Bewilligungsverfahren der Archäologische Dienst beizuziehen.

E VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Bau- und Ausnahmebewilligungsverfahren

Art. 62 Voranfrage

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird den Gesuchstellern eine Voranfrage empfohlen. Sie soll zu Beginn der Projektierungsar-beiten bei der zuständigen Gemeindebehörde eingereicht werden und die Art sowie die Nutzung und Erschliessung des Gebäudes und die Gestaltungsidee umschreiben.

Art. 63 Baueingabe

- ¹ Für Form und Inhalt des Baugesuches, des Situationsplanes und der Projektpläne sind die Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes massgebend.
- ² Das amtliche Baugesuchsformular und weitere Gesuchsformulare (Gewässerschutz-, Zivilschutzgesuch usw.) können bei der Gemeindeschreiberei bezogen werden.
- ³ Das Gesuch ist bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.
- ⁴ Bei Neubauten oder wenn im Zuge von Erneuerungen, Erweiterungen und Umbauten die Umgebung neu gestaltet wird, ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen.
- Der Umgebungsgestaltungsplan ist im Massstab 1:100 auszuführen. Er umfasst die von der Baueingabe erfassten Grundstücke.
- Der Umgebungsgestaltungsplan gibt Aufschluss über die Einordnung der Aussenräume in die Landschaft und Siedlung, über deren Gestaltung und Nutzung, insbesondere über:
- Lage und Gestaltung der vorgeschriebenen Kinderspielplätze, Aufenthaltsbereiche und grössere Spielflächen.
- Lage und Gestaltung der vorgeschriebenen Grünflächen, Abstellplätze und Hauszufahrten.
- ⁷ Den Baugesuchsunterlagen ist nach den Vorschriften der Energiegesetzgebung ausgefüllte amtliche Formular "Energietechnischer Massnahmennachweis" beizulegen.

Art. 64 Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde

Die Erstellung oder Änderung von Strassenanschlüssen sowie Einrichtungen in der Nachbarschaft öffentlicher Strassen bedürfen der Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde (Art. 59 und 71 SBG).

Art. 65 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat nimmt alle der Gemeinde im Baubewilligungsverfahren übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht einem anderen Organ zustehen.

Er beschliesst insbesondere:

- A Ueber die Erteilung von Ausnahmem im kleinen Baubewilligungsverfahren (Art. 27 BauG).
- B Ueber die Erhebung von Einsprachen im Baubewilligungsverfahren.

Der Gemeinderat führt, zusammen mit einem Vertreter der Baukommission, die Einspracheverhandlungen durch.

Die Baukommission nimmt die Aufgaben gemäss OgR der Gemeinde wahr. Sie prüft insbesondere die Baugesuche im Rahmen der kantonalen Bauvorschriften und dem Gemeindebaureglement und stellt Antrag an den Gemeinderat. Sie wacht über die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bauvorschriften.

Planerlassverfahren

Art. 66 Information und Mitwirkung

Für Information und Mitwirkung sind die Bestimmungen der Bauge-setzgebung massgebend.

Art. 67 Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat nimmt alle Befugnisse wahr, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Gemeindeorgan obliegen.
- ² Er entscheidet insbesondere über:
 - den Erlass von Planungszonen;
 - den Erlass von Ueberbauungsordnungen, die eine Zone mit Planungspflicht im Sinne von Art. 92 BauG betreffen;
 - den Erlass von Ueberbauungsordnungen, die lediglich Detailerschliessunganlagen festlegen;
 - geringfügige Änderungen im Sinne von Art. 122 BauV.

2. Stimmbürger

Den Stimmbürgern obliegt die Beschlussfassung:

- A über den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung;
- b über Ueberbauungsordnungen, soweit dafür nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Baupolizei

Art. 68 Zuständigkeiten

Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Gemeinderat für die Baupolizei zuständig.

- ² Er trifft alle Massnahmen, die zur Durchführung der Baugesetzgebung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen erforderlich sind.
- ³ Dem Gemeinderat obliegt insbesondere:
- a die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei widerrechtlicher Bauausführung, bei nachträglicher Missachtung von Bauvorschriften oder von Bedingungen und Auflagen;
- b die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, die von unvollendeten, mangelhaft unterhaltenen oder sonstwie ordnungswidrigen Bauten und Anlagen ausgehen.
- ⁴ Der Baukommission obliegen:
 - a die Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung sowie der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und -hygiene bei der Ausführung von Bauvorhaben;
 - b die Durchführung der im Baubewilligungsdekret vorgeschriebenen Baukontrollen (Art. 47 BewD);
 - c Antragstellung an den Gemeinderat für die Verfügung der Baueinstellung, der Betriebseinstellung oder des Benützungsverbotes;
 - d die Überprüfung des Gemeindegebietes auf widerrechtliche Ablagerungen und Bauten. Sie erstattet dem Gemeinderat darüber Bericht und beantragt die erforderlichen Massnahmen.
 - e und Aufgaben gemäss Organisationsreglement der Gemeinde.

F STRAF-, SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIM-MUNGEN

Art. 69 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Baureglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung vom Richter geahndet

(Art. 50 BauG, 108 BauV, 50 BewD, 85 SBG)

- Verstösse gegen Vorschriften dieses Reglementes und weiterer kommunaler Bauvorschriften, welche nicht der Strafandrohung des Baugesetzes unterstehen, werden gestützt auf Art. 6 Gemeindegesetz (GG) mit folgenden Strafen bedroht:
 - Busse von max. Fr. 1'000.- für Verstösse gegen die vom Stimmbürger beschlossenen Vorschriften.
 - Busse von max. Fr. 300.- für Verstösse gegen die übrigen Vorschriften.

Art. 70 Inkrafttreten

- ¹ Die baurechtliche Grundordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
- ² Das Inkrafttreten ist vom Gemeinderat zusammen mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsanzeiger zu publizieren.

Art. 71 Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben:

Zonenplan genehmigt 04.08.1982.
Aenderung Nr. 1 genehmigt 17.08.1994
Aenderung Nr. 2 genehmigt 17.02.1997
Baureglement genehmigt 04.08.1982 genehmigt 17.08.1994